

Herrn Präsident
Erwin ZANGERL
Maximilianstraße 7
6010 Innsbruck
ak@tirol.com

Wien, am 24. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2014, mit dem Sie einen Antrag betreffend "Hochschulrahmenplan" vorlegen, darf ich Sie auf das in dieser Angelegenheit an Sie ergangene Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, GZ: BMWFW-10.212/0051-IM/a/2014, vom 11. Juli 2014 verweisen. Im Zusammenhang mit Ihrer Resolution betreffend "Bestbieterprinzip im Öffentlichen Bereich zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs", übermittle ich Ihnen auf Grundlage der bei der zuständigen Stelle eingeholten Stellungnahme folgende Antwort:

Im Bundesvergabegesetz ist bereits im geltenden Recht im Oberschwellenbereich, d.h. bei wertmäßig größeren Aufträgen, grundsätzlich der Vorrang des Bestbieterprinzips vorgesehen (vgl. § 79 Abs. 3 BVergG 2006). Der Auftraggeber kann jedoch ausnahmsweise das Billigstbieterprinzip vorsehen, wenn der Qualitätsstandard der Leistung eindeutig in den Ausschreibungsunterlagen definiert wurde. Zur Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping sieht § 84 BVergG 2006 im Übrigen vor, dass die Erstellung des Angebots für in Österreich zu erbringende Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Weiters ist der Bieter verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Zudem sind Bieter, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts,

begangen haben, gemäß § 68 Abs. 1 Z 5 BVergG 2006 vom Vergabeverfahren auszuschließen. Darüber hinaus steht es jedem Auftraggeber frei, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende soziale, ökologische oder innovative Aspekte in einen konkreten Beschaffungsprozess einzubauen (vgl. § 19 Abs. 5 bis 7 BVergG 2006).

Die bis April 2016 umzusetzenden neuen Vergaberichtlinien (2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU) sehen ebenfalls zwingend vor, dass bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften können Bieter sowie Subunternehmer vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die Richtlinien sehen darüber hinaus weiterhin eine Wahlmöglichkeit zwischen Best- und Billigstbieterprinzip vor, die von den Mitgliedstaaten näher konkretisiert werden kann.

Bei der Umsetzung des Richtlinienpakets wird die Frage der Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten des Auftraggebers gegenüber allfälligen Subunternehmern – insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften – besonders zu berücksichtigen sein. Ebenso wird die Frage der Voraussetzungen für die Wahl des Billigstbieterprinzips zu diskutieren sein.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Nicole BAYER eh.

Signaturwert	yGulwWfAc08V+HxbFdiOETYDLBte5lfeH4+GulWFnXb/Aqs3fQLv3LWtnnduJAAtYLM EK5kQ4nUMRyYi3sllaqUwCCSNqnln+uGfwjOlxU1noGWzeN61UJG4jU0myYij7MEZ/CxW eHlJnGTLsMZ0FHcGFgg+5Z/NeutEfXcsQZx9na6zgDbRmDwwld01sqDeGe3dGk/zeIF RBWvMKyyozaAFWv6FC9QaiBuXIALc2XL6rhDVi2g9qRIMzbYqMNBImLbqLFyE+0tnQc mBFoTuA4jvX9ojJ23eXGZ3WeoNX93bcSZE+O4GOgt1wmZOiYjdKysGZk5V9wA9Baex sjtMv1Q==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-25T07:00:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	